

Jugendordnung

für die Jugendfeuerwehren der Stadt Calw

§ 1 - Organisation

1. Die Jugendfeuerwehr Calw gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Calw nach dem Feuerwehrgesetz, der Feuerwehrsatzung und dieser Ordnung selbst und besteht aus den Jugendfeuerwehren der aktiven Abteilungen laut Feuerwehrsatzung.
2. In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten.
3. Innerhalb der Jugendordnung steht die männliche Form der Funktionen sowohl für männliche und weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2 - Jugendfeuerwehrarbeit

1. Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
2. Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit, in deren Zentrum das soziale Lernen steht. Sie ist so auszurichten,
 - a. dass Persönlichkeitsbildung eines jeden gefördert wird;
 - b. die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen,
 - c. Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden,
 - d. Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
3. Die Jugendfeuerwehr will insbesondere,
 - a. Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten,
 - b. das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
 - c. den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen,
 - d. aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
4. In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, welche die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 - a. Aufgaben der Feuerwehr
 - b. Brandschutzerziehung
 - c. Erste Hilfe
5. Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
 - a. Aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen
 - b. Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Berichterstattung für die Jugendfeuerwehrpresse
 - d. Erstellen einer Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr

§ 3 - Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

1. In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. und 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind.
2. Im Zeitraum vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr hat der Jugendliche die Möglichkeit, mit allen Rechten und Pflichten an allen Jugendveranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr.
5. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Sie entfällt bei Übertritt aus einer anderen Jugendfeuerwehr.
6. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet,
 - a. bei der Übernahme in die nächsthöhere Abteilung (aktive Abteilung)
 - b. beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr,
 - c. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d. wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können,
 - e. mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr,
 - f. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

1. Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht.
 - a. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b. in eigener Sache gehört zu werden,
 - c. die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
2. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
3. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
 - a. werden von der Stadt gegen Haftpflicht versichert,
 - b. erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach § 16 FwG
4. Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
 - a. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei dem im Sinne des § 2 dieser Ordnung genannten Aufgaben mitzuwirken,
 - b. mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen,
 - c. den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Stadtjugendfeuerwehrwartes bzw. des Jugendgruppenleiters oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.
5. Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a. Gespräch mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - b. Beratung im Ausschuss der Jugendfeuerwehr
 - c. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

§ 5 - Organe der Jugendfeuerwehr

1. Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 - a. Jugendversammlung
 - b. Jugendfeuerwehrausschuss
 - c. Jugendleitung

§ 6 - Jugendversammlung, Jugendversammlung der Abteilungen

1. Die Jugendversammlung der Jugendfeuerwehr ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr. Ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung kein anderes Organ zuständig ist, zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Stadtjugendfeuerwehrwartes zusammen.
3. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Ordnung und dem Jugendfeuerwehrausschuss zusammen.
4. Die Jugendversammlung wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart einberufen.
Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendfeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von wichtigen Gründen verlangt.
5. Zeitpunkt und Tagesordnung der Jugendversammlung sind den Mitgliedern und dem Kommandanten zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.
6. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes des Stadtjugendfeuerwehrwartes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - c. Beratung und Genehmigung über die Mitgliedschaft in Organisation und Einrichtungen
 - d. Beratung über eingereichte Anträge

§ 7 - Jugendfeuerwehrausschuss

1. Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a. dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - b. seinen/m Stellvertreter/n
 - c. den Jugendgruppenleiter der Jugendfeuerwehren der Abteilungen
 - d. den Jugendsprechern
 - e. dem Kassenwart
 - f. dem Schriftführer (mit beratender Stimme)
 - g. dem Feuerwehrkommandanten (mit beratender Stimme)
2. Der Jugendfeuerwehrausschuss führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr und sollte einmal im Quartal einberufen werden.
3. Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind insbesondere:
 - a. Wahl des Kassenwartes
 - b. Wahl des Schriftführers
 - c. Festlegung der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses
 - d. Vorbereitung der Jugendversammlung der Jugendfeuerwehr

- e. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr
 - f. Durchführung verschiedener Aktivitäten
4. Der Vorsitz obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
 5. Zu den Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses können auch Gäste eingeladen werden.

§ 8 - Stadtjugendleitung / Stadtjugendfeuerwehrwart

1. Die Jugendleitung besteht aus:
 - a. dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - b. dem/n Stellvertreter/n
2. Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat ständigen Sitz und Stimme im Ausschuss der Feuerwehr
3. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Stadtjugendfeuerwehrwart verhindert ist.
4. Der Feuerwehrkommandant kann geeignete Angehörige der Feuerwehr mit der geschäftsführenden Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Zuvor ist der Jugendfeuerwehrausschuss und Feuerwehrausschuss zu hören.
5. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Feuerwehr sein.
6. Die Jugendleitung entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen und führt die Beschlüsse der Organe aus.
8. Mitglied der Jugendleitung kann nur sein, wer die für das jeweilige Amt erforderliche persönliche und fachliche Voraussetzungen erfüllt.

§ 9 – Abteilungsjugendleitung / Jugendgruppenleiter

1. Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:
 1. dem Jugendgruppenleiter
 2. dem/n Stellvertreter/n
2. Der Jugendgruppenleiter hat ständigen Sitz und Stimme im Ausschuss der Abteilung
3. Der Jugendgruppenleiter ist Leiter der Abteilungsjugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Abteilungsjugendfeuerwehr im Auftrag und nach Weisung des Stadtjugendfeuerwehrwartes.
4. Der Abteilungskommandant kann geeignete Angehörige der Feuerwehr mit der geschäftsführenden Leitung der Abteilungsjugendfeuerwehr beauftragen. Zuvor ist der Abteilungsausschuss zu hören.
5. Der Jugendgruppenleiter muss aktiver Angehöriger der Feuerwehr sein.
8. Jugendgruppenleitung der Abteilungen kann nur sein, wer die für das jeweilige Amt erforderliche persönliche und fachliche Voraussetzungen erfüllt.

§ 10 - Jugendbetreuer

1. Der Abteilungskommandant kann zusätzliche Betreuer ernennen und abberufen, die bei der Jugendarbeit unterstützen.
2. Über den Einsatz von Betreuern, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind, entscheidet der Kommandant.

§ 11 - Abteilungsjugendfeuerwehrsprecher

1. Jede Abteilungsjugendfeuerwehrgruppe wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihren Reihen für die Dauer von einem Jahr zwei Jugendsprecher/innen, die als Interessensvertretung gegenüber der Abteilungsjugendgruppenleitung, im Jugendfeuerwehrausschuss und während sonstiger Veranstaltungen für die Abteilungsjugendfeuerwehrgruppe tätig sind.
2. Beide sind in ihren Rechten und Pflichten gleichberechtigt.

§ 12 - Stadtjugendfeuerwehrsprecher

1. Die Abteilungsjugendfeuerwehrsprecher wählen mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihren Reihen für die Dauer von einem Jahr zwei Stadtjugendfeuerwehrsprecher, die als Interessensvertretung gegenüber der Stadtjugendfeuerwehrleitung, im Jugendfeuerwehrausschuss und während sonstiger Veranstaltungen für die Stadtjugendfeuerwehr tätig sind.
2. Die beiden gewählten Stadtjugendfeuerwehrsprecher müssen aus verschiedenen Abteilungen kommen. Beide sind in ihren Rechten und Pflichten gleichberechtigt.
3. Gewählt werden die Stadtjugendsprecher durch die gewählten Abteilungsjugendsprecher im Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 13 – Jugendfeuerwehrkasse / Kassenwart

1. Für die Jugendfeuerwehr Calw wird auf Grundlage des Feuerwegesetzes und der Feuerwehrsatzung ein Sondervermögen (Jugendfeuerwehrkasse) gebildet.
2. Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
 - a. Zuwendungen der Stadt
 - b. Zuwendungen der Kameradschaftskasse
 - c. Erträge aus Veranstaltungen
 - d. Spenden und Schenkungen Dritter
 - e. Jugendplanmittel
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Bestimmungen der Jugendpläne. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Stadtjugendfeuerwehrwart.
4. Die Jugendfeuerwehrkasse wird durch einen Kassenwart verwaltet, der vom Jugendfeuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt wird.
5. Dem Feuerwehrkommandanten und dem Feuerwehrausschuss gegenüber ist die Jugendfeuerwehr rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.

6. Die Kassenprüfung findet im Rahmen der Prüfung der Feuerwehrrasse statt. Vor der Kassenprüfung ist die Buchungsübersicht dem Kassenwart der Feuerwehrrasse vorzulegen. Als Kassenprüfer fungieren die gewählten Kassenprüfer der Gesamtheit.

§ 14 - Schriftführung

1. Für die Jugendfeuerwehr Calw wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss ein Schriftführer gewählt.
2. Die Schriftführung sollte aus den Reihen der Jugendfeuerwehr bzw. Jugendbetreuer gestellt werden. Eine Aufgabenhäufung auf Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses ist zulässig.

§ 15 - Voraussetzungen für die Ämter

1. Stadtjugendfeuerwehrwart
 - Gruppenführerlehrgang
 - Jugendfeuerwehrwart-Lehrgang
 - Erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis
2. Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart
 - Truppführerlehrgang
 - Jugendfeuerwehrwart-Lehrgang
 - Erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis
3. Abteilungsjugendgruppenleiter
 - Truppführerlehrgang
 - Jugendgruppenleiter-Lehrgang
 - Erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis
4. Stellvertretender Abteilungsjugendgruppenleiter
 - Truppführerlehrgang
 - Jugendgruppenleiter-Lehrgang
 - Erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis
5. Jugendbetreuer
 - Truppmannlehrgang
 - ggf. Jugendgruppenleiter-Lehrgang
 - Erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis
6. Jugendsprecher
 - Aktives Mitglied der Jugendfeuerwehr
7. Kassier
 - Vollendetes 18. Lebensjahr
8. Schriftführer
 - Min. beschränkt geschäftsfähig (vollendetes 14. Lebensjahr)
 - Aktives Mitglied der Jugendfeuerwehr oder Feuerwehr

Nicht besuchte Lehrgänge sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachzuholen.

§ 16 - Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

1. Die Wahl der Jugendleitung und der Jugendsprecher ist entsprechend der Satzung der Feuerwehr Calw durchzuführen und findet in geheimer Wahl statt.
Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und seinem Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.
2. Die Jugendversammlung und der Jugendfeuerwehrausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen sechs Wochen durchzuführen, die dann mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
4. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet an den Feuerwehrausschuss bekanntgegeben werden.
5. Über die Sitzung der Organe sind Niederschriften anzufertigen und den Teilnehmern zuzuleiten

§ 17 - Schlussbestimmung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung und somit für alle Angehörigen der Feuerwehr Calw verbindlich.

Abweichungen für Einzelfälle sind begründet durch den Feuerwehrkommandant zu entscheiden.

Diese Jugendordnung wurde vom Feuerwehrausschuss nach Beratung am 06.06.2024 verabschiedet.

Ausgefertigt,

Calw, 06.06.2024

Feuerwehrkommandant

Stadtjugendfeuerwehrwart